



Betreff: Informationen zum Sachstand der Insolvenz von Thomas Cook Deutschland

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden von Thomas Cook Deutschland,

hiermit bestätigen wir, dass Sie Ersatzansprüche gegen die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (Zurich) als Kundengeldabsicherer der insolventen deutschen Thomas Cook - Gesellschaften angemeldet haben.

Als Dienstleister der Zurich Versicherung sind wir für die ordnungsgemäße Abwicklung der Schadenregulierung beauftragt und möchten Sie hiermit über den aktuellen Stand und die nächsten Schritte informieren.

Seit der Insolvenz lag ein wesentlicher Schwerpunkt von Zurich darauf, den gestrandeten Reisenden, die durch die Insolvenz während ihres Urlaubsaufenthaltes in eine schwierige Lage, teils sogar in Notsituationen geraten sind, eine geordnete Rückreise zu ermöglichen. Zwischenzeitlich ist ein Großteil der Reisenden durch die Unterstützung von Zurich sicher aus den verschiedensten Urlaubsorten in der ganzen Welt nach Deutschland zurückgekehrt.

Zeitgleich hat Zurich sofort über die KAERA-Homepage die Voraussetzungen geschaffen, damit alle Kunden, die eine Pauschalreise bei den insolventen Thomas Cook-Gesellschaften gebucht hatten, ihre entsprechenden Ansprüche geltend machen können. So ist eine einheitliche Handhabung der Anspruchsanmeldung sichergestellt.

Aufgrund der Größe der insolventen Thomas Cook-Gesellschaften und der Vielzahl der betroffenen Reisenden verlangt die Abwicklung dieses Schadenfalls unsere besondere Aufmerksamkeit, welcher wir uns mit voller Konzentration stellen. Im vorliegenden Fall haben wir dabei zu berücksichtigen, dass Thomas Cook mit Zurich vertraglich einen Haftungsmaximalbetrag von EUR 110 Mio. vereinbart hat. (Bitte vergleichen Sie dazu auch Ihren Sicherungsschein.) Damit beschränkt sich die Eintrittspflicht der Zurich als Kundengeldabsicherer auf diesen Haftungsmaximalbetrag. Nach den uns bislang vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass dieser versicherte Haftungsmaximalbetrag bei weitem nicht ausreichen wird, um die Ersatzansprüche aller Kunden der insolventen Thomas Cook-Gesellschaften vollständig zu befriedigen.

Das Gesetz (§ 651r Abs. 3 Satz 4 Bürgerliches Gesetzbuch) sieht für diesen Fall eine entsprechende anteilige Kürzung der geltend gemachten Ersatzansprüche vor: Der aus der Versicherung verfügbare Betrag wird anteilig auf alle berechtigten Ansprüche aufgeteilt. Oder anders gesagt: Es wird eine Quote gebildet.

Bevor eine solche Quote von Zurich verbindlich festgelegt werden kann, muss zunächst die voraussichtliche Gesamthöhe aller Ersatzansprüche bekannt sein. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Denn es liegen zurzeit noch keine ausreichenden Informationen zu den gebuchten und ausgeführten Pauschalreisen vor. Außerdem ist noch unklar, in welcher Höhe gestrandete Reisende Erstattungsansprüche geltend machen werden.

Wir gehen davon aus, dass es noch etwas dauern wird, bis eine belastbare Aussage zur Gesamthöhe getroffen werden kann. Dabei sind wir auch auf die Datenlieferung Dritter – insbesondere von Thomas Cook - angewiesen.

Wir bitten Sie also um entsprechende Geduld. Sobald alle Informationen zur Festlegung der Quote zur Verfügung stehen, werden wir Sie umgehend informieren.

Aktualisierte Informationen werden wir Ihnen auch regelmäßig auf der KAERA Website zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

KAERA

Aktiengesellschaft